

08.03.2016



Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte

Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
08061/4904-0

Orleansstraße 6
81669 München
089/41129777

kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de

ERBSCHAFTSTEUER UND PHANTOMLOHN

Haubner · Schäfer & Partner, Bad Aibling

Vorstellung

Ralph Kammermeier

**Steuerberater, Fachberater für
Internationales Steuerrecht**

Spezialgebiete:
Betriebswirtschaft, Bilanzierung,
Finanzierungen, Umsatzsteuer,
Internationales Steuerrecht



kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de

Steuerberater · Rechtsanwälte

haubner
schäfer&partner

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte

Gliederung



1. Aktuelles zur Erbschaftsteuer
2. Sonn- und Feiertagszuschläge, Phantomlohn

Fragen, ...



... die Ihnen - **immer wieder** - durch den Kopf gehen:

1. Ist die Zeit reif für die Übergabe?
2. Bietet das Unternehmen meinen Junioren eine langfristige Existenz?
3. Wie komme ich als Senior über die Runden?
4. Was kostet mich die Übergabe?

Fragen, ...



... die Ihnen - **aktuell** - durch den Kopf gehen:

1. Sollte ich jetzt übergeben, um Steuern zu sparen?
2. Bis wann sollte ich – aus steuerlicher Sicht – übergeben haben?

1.

Aktuelles zur Erbschaftsteuer

Erbschaftsteuer verfassungswidrig!



- Verfassungswidrig ist:
 - Regelung des Verwaltungsvermögens
 - Alles-oder-Nichts-Klausel
 - voll steuerfrei / voll steuerpflichtig

 - Verschonung von Kleinbetrieben und Holdinggesellschaften
 - Arbeitnehmer ≤ 20

Geplante Neuregelung

- **Verwaltungsvermögen:**
 - ▣ **Alles-oder-Nichts-Klausel wird ersetzt durch die Quotenregelung**
- **Beispiel – Übergabe Hotelbetrieb an Sohn**
 - ▣ **Verkehrswerte:**
 - **Betrieblich genutztes Gebäude, Ausstattung, Vorräte** 1.000 T€ = 67%
 - **Vermieteter Souvenirshop** 500 T€ = 33%
 - **Ertragswert = Substanzwert** 1.500 T€
 - ▣ **Verschonungsabschlag 85%, 5 Jahre Behaltensfrist**
 - ▣ **persönlicher, nicht verbrauchter Freibetrag 400 T€**

Entwurf

Geplante Neuregelung

- bisheriges Ergebnis: 33% Verwaltungsvermögen
- neue Regelung: Trennung des Vermögens

Angaben in T€	bisher	geplant	
	voll steuerfrei	begünstigt	steuerpflichtig
Gesamtvermögen	1.500	1.000	500
- 85% Verschonung	-1.275	-850	0
- Freibetrag max. 150 T€	-113	-150	0
Bereicherung	112	0	500
- Persönlicher Freibetrag	-112	0	-400
Steuerpflichtiger Erwerb	0	0	100
Schenkungsteuer			11

Geplante Neuregelung

- Lohnsummenregelung gilt bereits ab 3 Arbeitnehmern

Mitarbeiter	85 % steuerfrei		100 % steuerfrei	
	für den 5-Jahreszeitraum nach Erwerb muss insgesamt eine Lohnsumme von	dies entspricht jährlich einer Lohnsumme von	für den 7-Jahreszeitraum nach Erwerb muss insgesamt eine Lohnsumme von	dies entspricht pro Jahr einer Lohnsumme von
0 – 3	---	---	---	---
4 – 10	250 %	50 %*	500 %	72 %*
11 – 15	300 %	60 %*	565 %	81 %*
> 15	400 %	80 %*	700 %	100 %
	erreicht werden		erreicht werden	

* = Eine Reduzierung der Mitarbeiterzahl ist innerhalb der 5 bzw. 7 Jahre nach Erwerb in einem gewissen Umfang möglich.

Entwurf

Unverändert übernommen

- Behaltensfristen:
 - generell 5 Jahre
 - bei Option: 7 Jahre
- schädlich ist / sind:
 - Veräußerung des Unternehmens / Anteils
 - Aufgabe des Geschäftsbetriebs
 - Entnahme von wesentlichem Betriebsvermögen
 - Überentnahmen > 150 T€

Überentnahmen

- Behaltensfrist:
 - ▣ 5 Jahre → max. Gewinn zzgl. 30 T€ p.a.
 - ▣ 7 Jahre → max. Gewinn zzgl. 21 T€ p.a.
- auch Sach- und Nutzungsentnahmen
- vereinfachtes Beispiel:

Angaben in T€	
Entnahmen im Behaltenszeitraum	500
- Gewinne	-250
- unschädlich	-150
Steuerpflichtiger Erwerb	100
Schenkungsteuer (11%)	11

Grundzüge der Erbschaftsteuer

- Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten unterliegt der Schenkungsteuer
- Vermögensübergang beim Tod unterliegt der Erbschaftsteuer
- Schenkung- und Erbschaftsteuer sind identisch
- Vermögen wird bewertet nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes bzw. des Erbschaftsteuergesetzes

Achtung!

- ▣ sehr oft Abweichung von den realen Werten

Steuerklassen

Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
<ol style="list-style-type: none">1. Ehegatte und Lebenspartner2. Kinder, Stiefkinder3. Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder4. Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen	<ol style="list-style-type: none">1. Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören2. Geschwister3. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern4. Stiefeltern5. Schwiegerkinder6. Schwiegereltern7. geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	<ol style="list-style-type: none">1. Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen2. Lebensgefährte!!!

Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklassen		
	I	II	III
	Ehegatte, Kinder, Enkel	Nichte, Nefte, Geschwister	übrige Erwerber, Lebensgefährte
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
und darüber	30 %	43 %	50 %

Lebensgefährte Eingangsteuersatz 30 %!

Freibeträge

Erwerber	Betrag
Ehegatten	500.000
Lebenspartner (gleichgeschlechtlich)	500.000
Versorgungsfreibetrag Ehegatte (nur ErbSt)	256.000
Kinder	400.000
Kinder verstorbener Kinder	400.000
Enkelkinder	200.000
Urenkel	100.000
Neffe/Nichte	20.000
Lebensgefährte	20.000

**bei Schenkungen
alle 10 Jahre neuer Freibetrag**

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte

Schenkungssteuer sparen



- Übertragung des Vermögens mit „warmen Händen“ an Ehepartner, Kinder **und!** Enkel
- Nutzung der Freibeträge bei Schenkungen im Zehnjahreszeitraum
- Steuerbefreites Familienwohnheim für Ehegatte
- Güterstandswechsel während der Ehe
- Schenker übernimmt Schenkungssteuer
- Schenkung gegen Nießbrauch, Leibrente oder Schuldübernahme

Erbschaftsteuer sparen



- Steuerbefreites Familienwohnheim für Ehegatte bzw. Kinder (10 Jahre Wohnpflicht)
- Nutzung von Vermächtnissen – für die Freibeträge
- Nachträglich Pflichtteil geltend machen – insbesondere bei Berliner Testament und hohem Vermögen
- Vermögen geht an gemeinnützige Stiftung

Hinweise zum Privatvermögen



- ähnliche Grundsätze für die Wertermittlung wie bei Betriebsvermögen

- weniger Steuerbefreiungsmöglichkeiten:
z. B.
 - Familienwohnheim
 - 10% bei vermieteten Wohnimmobilien

Beispiel Steuerbelastungsvergleich

- ▣ Sohn erhält Betrieb, Wert 1 Mio., kein Verwaltungsvermögen
- ▣ Tochter erhält vermietete Wohnimmobilie, Wert 1 Mio.
- ▣ persönliche Freibeträge von 400 T€ sind bereits verbraucht

Angaben in T€	Sohn	Tochter
	Betrieb	Immobilie
Gesamtvermögen	1.000	1.000
- 85% Verschonung	-850	0
- Freibetrag max. 150 T€	-150	0
- 10% Freibetrag bei Vermietung	0	-100
Steuerpflichtiger Erwerb	0	900
Schenkungsteuer 19%	0	171

2.

Sonn- und Feiertagszuschläge, Phantomlohn

Zuschläge

Nachtarbeit:

- für Nachtarbeit von 20 Uhr bis 6 Uhr
⇒ **25 %** des Grundlohns
- für Nachtarbeit von 0 Uhr bis 4 Uhr, wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde
⇒ **40 %** des Grundlohns

Zuschläge



Sonntagsarbeit:

- für Sonntagsarbeit von 0 Uhr bis 24 Uhr
⇒ **50 %** des Grundlohns
- als Sonntagsarbeit gilt auch die Arbeit am Montag von 0 Uhr bis 4 Uhr, wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde

Zuschläge

Arbeit an gesetzlichen Feiertagen:

- für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen von 0 Uhr bis 24 Uhr
⇒ **125 %** des Grundlohns
- als Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit des auf den Feiertag folgenden Tages von 0 Uhr bis 4 Uhr, wenn die Nacharbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde

Zuschläge

Sonderfälle:

- für die Arbeit an **Silvester** von 14 Uhr bis 24 Uhr
⇒ **125 %** des Grundlohns
- für die Arbeit an den **Weihnachtsfeiertagen** von 0 Uhr bis 24 Uhr
⇒ **150 %** des Grundlohns
- für die Arbeit an **Heiligabend** von 14 Uhr bis 24 Uhr
⇒ **150 %** des Grundlohns
- für die Arbeit am **1. Mai** von 0 Uhr bis 24 Uhr
⇒ **150 %** des Grundlohns
- als Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit des auf den Feiertag folgenden Tages von 0 Uhr bis 4 Uhr, wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde

Zuschläge

Grenze für Lohn- und Sozialversicherungsfreiheit:

- für die **Lohnsteuer** darf der Stundengrundlohn mit höchstens **50 €** angesetzt werden
- Begrenzung des Stundengrundlohns auf **25 €** für die **Sozialversicherungsfreiheit**

Grundsätzliches zur Zuschlagsgewährung

- Steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn
 - ✓ zeitliche Vorgaben erfüllt sind
 - ✓ tatsächlich geleistet
 - ✓ zusätzlich zur Vergütung gewährt
 - ✓ Nachweis durch Aufzeichnungen



Problem: Urlaub und Krankheit

- ! Zuschläge müssen auch dann bezahlt werden
- ! Keine Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit

Zuschlagsgewährung bei Minijobs

Große Gefahr:

Durch Zuschläge kann 450 €-Grenze überschritten werden!



Folgen:

- ! individuelle Besteuerung (keine Pauschalierung möglich)
- ! volle Sozialversicherungspflicht (ggf. Gleitzone-Regelung)

Phantomlohn



- Vorenthaltung von Beiträgen zur Sozialversicherung
- Phantomlohn ist ein sozialversicherungsrechtliches Phänomen, da hier von dem sogenannten Entstehungsprinzip ausgegangen wird.
- Vergütungen unterliegen der Sozialversicherungspflicht bereits dann, wenn der Anspruch grundsätzlich besteht - unabhängig von einer tatsächlichen Zahlung.
- Sozialversicherungsträger prüfen hier vermehrt, ob Ansprüche seitens der Arbeitnehmer bestehen.

Phantomlohn

- Anspruch auf Nebenleistung aus
 - Tarifvertrag
 - Gleichbehandlungsgrundsatz
 - betriebliche Übung

Phantomlohn

Bindung an Tarifverträge nur, wenn:

- ▣ Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt wurde
- ▣ beide Vertragspartner Mitglieder in Tarifparteien sind

**Arbeitgeberverband
Innung** ↔ **Gewerkschaft**

- ▣ vertragliche Vereinbarung bzw. Einbindung im Arbeitsvertrag

Phantomlohn

Gleichbehandlungsgrundsatz

Vergütung



Krankheit



Urlaub



Phantomlohn - Entstehung



- Gehaltszahlung liegt unter dem Mindestlohn
- Differenz wird als fiktiv geschuldeter Lohn verbeitragt
- Zuschläge müssen auch bei Krankheit und Urlaub bezahlt werden
 - ⇒ Zuschläge nicht sozialversicherungsfrei, da tatsächlich nicht gearbeitet wurde
 - ⇒ hier werden nicht bezahlte Zuschläge verbeitragt

Phantomlohn und Minijob



- Beim Minijob führt dies dazu, dass bei Ausschöpfen der 450 EUR-Grenze und Hinzurechnung von zu wenig bezahlten Löhnen oder Zuschlägen die Geringverdienergrenze überschritten wird und die gesamte Vergütung sozialversicherungspflichtig wird.
- Sozialversicherungsbeiträge sind bis zu 4 Jahre rückwirkend zu zahlen. Arbeitnehmer kann in der Regel nur 3 Monate belastet werden.

Weitere Fragen?



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**

Weitere Fragen?



Steuerberater · Rechtsanwälte

haubner
schäfer&partner

| WWW.HAUBNER-STB.DE |

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte